

Mindestanforderungen für Habilitationen in rechtswissenschaftlichen Fächern der Universität für Weiterbildung Krems

1. Forschung

1.1. Wissenschaftliche Publikationen

- Grundvoraussetzung ist, dass der_die Habilitationswerber_in ein qualifiziertes rechtswissenschaftliches Doktorat oder einen gleichwertigen Abschluss erworben hat. Ein qualifiziertes Doktorat liegt jedenfalls vor, wenn die Dissertation mit der Note „sehr gut“ approbiert oder in einem renommierten juristischen Wissenschaftsverlag publiziert wurde.
- Die schriftliche Habilitationsleistung besteht grundsätzlich aus einer selbständigen, in Alleinautor_innenschaft verfassten, veröffentlichungsfähigen rechtswissenschaftlichen Monografie in deutscher oder englischer Sprache.
- Die Habilitationsschrift muss von einem renommierten Wissenschaftsverlag zur Publikation angenommen worden sein; ob eine gänzliche oder teilweise Veröffentlichung vor Abschluss des Habilitationsverfahrens erfolgt, bleibt unbeachtlich.
- Vom Erfordernis der Monografie nach Punkt 1.1., 2. Teilstrich darf im Einzelfall nur abgesehen werden, wenn der_die Habilitationswerber_in neben sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten mehrere qualifizierte Publikationen abgefasst hat, die eine gedankliche Einheit bilden und hinsichtlich Breite als auch in dogmatischer und inhaltlicher Tiefe einer Monografie gleichwertig sind. Als qualifizierte Publikationen gelten Arbeiten, die in anerkannten Fachverlagen oder Fachzeitschriften publiziert und mit einer Rahmenschrift zusammengeführt worden sind.
- Neben der schriftlichen Habilitationsleistung sind alle sonstigen publizierten Arbeiten, die nach der Promotion veröffentlicht worden sind, im Gutachten qualitativ und quantitativ zu würdigen.

1.2. Bewertungsrichtlinien

- Bei der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung ist in den Gutachten ihre wissenschaftliche Qualität hinsichtlich Breite und dogmatischer sowie inhaltlicher Tiefe begründet zu bewerten.
- Im Gutachten sind für schriftliche Publikationsleistungen Punkte zu vergeben:
 - Für die Monografie nach Punkt 1.1., 2. Teilstrich oder – im Fall einer kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung nach Punkt 1.1., 4. Teilstrich – für durch eine Rahmenschrift zusammengeführte Publikationen können bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei mindestens 6 Punkte zu erreichen sind.
 - Für darüberhinausgehende Publikationsleistungen in renommierten juristischen Wissenschaftsverlagen kann jeweils höchstens 1 Punkt vergeben werden.
- Insgesamt müssen mindestens 14 Punkte (davon mindestens 6 für die Habilitationsschrift nach Punkt 1.1., 2. oder 4. Teilstrich) erreicht werden.

2. Lehre

Die Richtlinien für den Bereich der Lehre sollen gewährleisten, dass Habilitationswerber_innen in der Lage sind, ein breites Spektrum an Lehre anzubieten, die hinsichtlich Präsentation, Rhetorik, Struktur und Angepasstheit an das Zielpublikum einen hohen Standard aufweist. Folgende Fähigkeiten sollen vorhanden sein:

- Fähigkeit zur Wissensvermittlung im gesamten Fachgebiet
- Korrekter Umgang mit Studierenden
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- Strukturierung von Präsentationen und Vorträgen
- Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen, Diskussionsfähigkeit

Der_die Habilitationswerber_in muss zumindest

- drei verschiedene Lehrveranstaltungen an der Universität für Weiterbildung Krems geleitet haben.
- befähigt sein, zum Aufbau, der Weiterentwicklung und der Leitung von Lehrveranstaltungen, inklusive hybrider Lehrformate, beizutragen.

Aus dem nachfolgenden Schema werden zumindest 8 Punkte benötigt, die zum überwiegenden Teil an der Universität für Weiterbildung Krems geleistet werden müssen. Es müssen Leistungen aus allen drei Bereichen nachgewiesen werden.

Kategorie	Typ
A	Abhaltung von evaluierten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 ECTS-Punkten.
B	Betreuung oder Mitbetreuung von zumindest drei Qualifizierungsarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen).
C	Erstellung von Lernbehelfen, wie zum Beispiel Slidecasts, Skripten, interaktiven Lernbehelfen, Vortragsfolien mit erläuterndem Zusatztext.

Lehrerfahrung an anderen Universitäten ist erwünscht und kann zusätzlich in die Bewertung einfließen. Die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen sind der Einreichung beizulegen.

Bestehen Zweifel an der didaktischen Eignung, kann die Habilitationskommission dem_der Habilitationswerber_in die Durchführung von zwei facheinschlägigen Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von jeweils einem 1 ECTS-Punkt) an der Universität für Weiterbildung Krems auftragen.

3. Mitwirkung in der Scientific Community

In der Gesamtbewertung sind weiters folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Wünschenswert ist, dass Habilitationswerber_innen bereits Erfahrung in der Einwerbung oder Durchführung von kompetitiv vergebenen Drittmittelprojekten haben.
- Habilitationswerber_innen sollen mindestens 5 mündliche Fachvorträge bei wissenschaftlichen Kongressen nachweisen können.
- Habilitationswerber_innen sollen im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die erfolgreiche Co-Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten und/oder Dissertationen belegen (siehe oben, Lehre) oder zumindest ein Konzept für die Betreuung akademischer Abschlussarbeiten vorlegen.
- Habilitationswerber_innen sollen darlegen, welche Beiträge zur Förderung des jeweiligen Faches in der Scientific Community und gegenüber der Gesellschaft sie bereits geleistet haben. Dazu zählen unter anderem:
 - Tätigkeit als Gutachter_in für Förderorganisationen
 - Review-Tätigkeit für wissenschaftliche Journale
 - Organisation oder Mitwirkung in Organisationskomitees von Workshops, Symposien, Konferenzen
 - Tätigkeit in wissenschaftlichen Fachgesellschaften
 - Laiengerechte Publikationen und Vorträge zu wissenschaftlichen Themen (Science-to-Public)